

Mitteilung:

Der Landtag NRW hat am 13.07.2007 das Gesetz zur Änderung des ÖPNVG NRW beschlossen. Es tritt am 01.01.2008 in Kraft. Darüber hinaus liegt inzwischen der Entwurf der Verwaltungsvorschriften zum neuen ÖPNVG NRW vor, der weitere Ausführungsvorschriften zur neu geregelten ÖPNV-Förderung beinhaltet und sich derzeit in der Verbändebeteiligung befindet. Die Verwaltungsvorschriften sollen mit Wirkung ab dem 01.01.2008 in Kraft treten und bis zum 31.12.2010 gelten. Das neue ÖPNVG NRW und die zugehörigen Verwaltungsvorschriften beinhalten folgende wesentliche Änderungen im Hinblick auf die derzeit noch gültigen Rechtsvorschriften:

1. Bildung von drei neuen Zweckverbänden in festgelegten Kooperationsräumen (§ 5):

Der Rhein-Sieg-Kreis bildet einen gemeinsamen Zweckverband mit den Städten Aachen, Bonn, Köln, und Leverkusen sowie den Kreisen Aachen, Düren, Euskirchen, Heinsberg, Oberbergischer Kreis, Rhein-Erft-Kreis und Rheinisch-Bergischer Kreis (= Fusion der bisherigen Zweckverbände VRS + AVV). Anstatt eines Zweckverbands kann auch eine gemeinsame rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts eingerichtet werden (§ 5a).

Zuständigkeit: Entscheidung über Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV. Die Aufgabenträger können weitere Aufgaben – auch den straßengebundenen ÖPNV - auf den Zweckverband übertragen. Nach Mitteilung des VRS ist geplant, die bisherigen VRS-Gremien (Verbandsversammlung, Hauptausschuss) zunächst beizubehalten und gleichzeitig für den neuen Zweckverband neue, gemeinsame Gremien zu bilden.

2. SPNV-Netz im besonderen Landesinteresse (§ 7 Abs. 4):

Das Landesverkehrsministerium legt **im Einvernehmen** mit Zweckverbänden und Verkehrsausschuss des Landtags ein im besonderen Landesinteresse liegendes SPNV-Netz fest, das bei Bedarf einvernehmlich fortzuschreiben ist. Das Netz umfasst die für die Erschließung aller Landesteile bedeutsamen SPNV-Verbindungen mit Taktfolge, Haltestellen und Bedienungsqualität. Bereits geschlossene Verträge mit den Eisenbahnunternehmen sind hierbei zu berücksichtigen. Das Netz darf **landesweit 40 Mio. Zug-Km** nicht überschreiten. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln der ÖPNV-Pauschale gem. § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW. Der Kreis kann über den neuen Zweckverband bzw. über den Verkehrsausschuss des Landtages darauf hinwirken, dass z.B. die „Siegstrecke“ in das SPNV-Netz im besonderen Landesinteresse aufgenommen wird.

3. ÖPNV-Pauschale (§ 11) zur allgemeinen Förderung der Betriebskosten im ÖPNV:

a.) Zuwendungsempfänger: Zweckverbände (§ 11 Abs. 1):

Umfang: Landesweit jährlich **800 Mio. €**. Vorgesehen ist zudem eine anteilige Erhöhung entsprechend den Revisionsregelungen des Bundesregionalisierungsgesetzes (geplant: jährliche Anhebung um 1,5 % ab 2009). Der neue Zweckverband aus früherem VRS und AVV erhält hiervon 22,666 % (= ca. 181 Mio. €).

Förderzweck: Weiterleitung der Pauschale durch die Zweckverbände an die Eisenbahnunternehmen zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten SPNV-Angebots. Die

Pauschale kann auch für andere Zwecke des ÖPNV durch den Zweckverband selbst verwendet werden oder hierfür an Eisenbahnunternehmen, öffentliche und private Verkehrsunternehmen, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie juristische Personen des Privatrechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weitergeleitet werden. Aus der Pauschale ist auch das SPNV-Netz im besonderen Landesinteresse zu finanzieren. 3 % der Pauschale darf der Zweckverband für allg. Zwecke verwenden.

b.) Zuwendungsempfänger: Aufgabenträger (§ 11 Abs. 2):

Umfang: 2008 – 2010 landesweit jährlich **110 Mio. €**. Die Verteilung auf die Aufgabenträger erfolgt nach einem vorgegebenen Schlüssel entsprechend der 2007 gewährten Mittel zur Fahrzeugförderung sowie der Aufgabenträgerpauschale. Der Betrag erhöht sich 2011 landesweit **um 100 Mio. €** sowie ab 2012 **um jährlich 130 Mio. €**, da sodann die Zuständigkeit für die Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr nach § 45 a PBefG/§ 6 AEG auf die Aufgabenträger übergeht. Der Rhein-Sieg-Kreis erhielt bisher Mittel zur Fahrzeugförderung gem. § 13 ÖPNVG NRW sowie die sog. Aufgabenträgerpauschale gem. § 14 ÖPNVG NRW in Höhe von jährlich insg. ca. **2,4 Mio. €**.

Förderzweck: Mindestens 80 % der Pauschale sind für Zwecke des ÖPNV (**ohne SPNV**) an öffentliche und private Verkehrsunternehmen weiterzuleiten. Der Rest kann für Zwecke des ÖPNV vom Kreis selbst verwendet oder an öffentliche und private Verkehrsunternehmen, Gemeinden, Zweckverbände, Eisenbahnunternehmen oder juristische Personen des Privatrechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weitergeleitet werden.

Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel wird nun weitestgehend in das Ermessen der Aufgabenträger gestellt. Eine Fahrzeugförderung braucht nicht mehr zwingend durchgeführt werden. Der jährliche Zuwendungsantrag des Aufgabenträgers beim Land NRW entfällt ab sofort. Vielmehr erfolgt die Mittelzuweisung 2008 - 2010 automatisch gemäß dem gesetzlichen Schlüssel. Ab 2011 wird ein neuer Schlüssel zur Mittelverteilung aus Betriebsleistungen, Fläche und Einwohnerzahl vom Land festgesetzt.

4. Pauschalierte Investitionsförderung (§ 12) für Maßnahmen des ÖPNV an Zweckverbände:

Umfang: Jährlich mind. **150 Mio. €**. Den Verteilungsschlüssel bilden die durchschnittlich ausgezahlten Landeszuwendungen 2002 – 2006 für ÖPNV-Infrastrukturmaßnahmen in den Zweckverbandsgebieten (Ausnahme: Maßnahmen nach dem GVFG-Bundesprogramm und dem Bonn-Berlin-Gesetz). Die Verteilung wird ab 2011 neu geregelt.

Förderzweck: Investitionen des ÖPNV, **insbesondere in die Infrastruktur**.

Der neu- oder streckenbezogene Ausbau von Schienenwegen mit zuwendungsfähigen Ausgaben von über 3 Mio. € darf hierbei nur gefördert werden, wenn er Bestandteil des

Verkehrsinfrastrukturplans nach § 7 Abs. 1 ist. Es wurde eine Höchstförderquote von 85 % der zuwendungsfähigen Ausgaben festgesetzt.

Mindestens die Hälfte der Mittel ist für Investitionsmaßnahmen zu verwenden, die nicht dem SPNV dienen. Auf den Anteil des Zweckverbandes werden bestimmte, am 1.1. des jeweiligen Jahres bestehende Verpflichtungen angerechnet. Die Zweckverbände müssen jährlich durch Beschluss der Zweckverbandsversammlung einen Katalog der hiermit zu fördernden Maßnahmen festlegen und der Bewilligungsbehörde anzeigen.

Zuwendungsempfänger: **Zweckverbände!** Hier übernimmt künftig der neue Zweckverband bisherige Aufgaben der Bezirksregierung! Der Zweckverband leitet die Fördermittel an Kreise, Gemeinden, öffentliche und private Verkehrsunternehmen, Eisenbahnunternehmen und juristische Personen des Privatrechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weiter.

5. Investitionsmaßnahmen im besonderen Landesinteresse (§ 13):

Umfang: In 2008 landesweit 174 Mio. € (laut Auskunft des Landesverkehrsministeriums).

Förderzweck/Definition: Investitionsmaßnahmen im besonderen Landesinteresse sind

- ÖPNV-Infrastrukturmaßnahmen des GVFG-Bundesprogramms,
- SPNV-Infrastrukturmaßnahmen an Großbahnhöfen,
- Investitionen, durch die neue Technologien im ÖPNV erprobt werden sollen,
- Investitionsmaßnahmen, für die ein besonderes Landesinteresse durch das Landesverkehrsministerium im Einvernehmen mit dem Verkehrsausschuss des Landtages festgestellt wurde.

Investitionen in Schienenwege und Stationen der Bundeseisenbahnen sind vorrangig nach Bundesschienenwegeausbaugesetz zu finanzieren. Diese Maßnahmen können nach Anhörung der Zweckverbände aber ergänzend gefördert werden, sind aber zuvor in ÖPNV-Infrastrukturfinanzierungsplan gem. § 7 Abs. 2 aufzunehmen.

Zuwendungsempfänger: Kreise, Städte und Gemeinden, öffentliche und private Verkehrsunternehmen, Eisenbahnunternehmen sowie juristische Personen des Privatrechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen.

6. Sonstige Förderung (§ 14):

Umfang: 2008 landesweit 10 Mio. € (laut Auskunft des Landesverkehrsministeriums).

Förderzweck: Weitere Maßnahmen des ÖPNV im besonderen Landesinteresse, insbesondere Bürgerbusvorhaben, Verbesserung von Qualität, Sicherheit und Service im ÖPNV, sog. Kompetenzcenter, usw.

Zuwendungsempfänger: Kreise, Städte und Gemeinden, öffentliche und private Verkehrsunternehmen, Eisenbahnunternehmen sowie juristische Personen des privaten und

öffentlichen Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen. Bei Bürgerbusvorhaben leitet Gemeinde Fördermittel in voller Höhe an Bürgerbusverein weiter.

7. Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr nach § 45a PBefG/§ 6a AEG

(§ 10 Abs. 3, § 11 Abs. 2):

Diese werden ab 2011 durch die ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW ersetzt (vgl. auch Seite 2, Punkt 3b). Die Zuständigkeit zur Weiterleitung der Mittel liegt dann beim Aufgabenträger (anstatt wie bisher bei der Bezirksregierung). Bis 2010 werden die Ausgleichsleistungen mit der Maßgabe gewährt, dass die für das Jahr 2006 festgesetzten Werte der Ausnutzung der Zeitfahrausweise pro Tag, des Verbundzuschlags sowie der mittleren Reiseweite gem. § 3 PBefAusglV / § 6 AEAusglV zu Grunde zu legen sind.

Mit dem Übergang der Zuständigkeit auf den Kreis 2011 wird im Zuge des "Bürokratieabbaus" auf die bisher praktizierte, aufwändige Erhebung sog. „mittlerer Reisezeiten“ zur Berechnung der Höhe der Ausgleichsleistungen verzichtet. Näheres soll sodann in gesonderten Ausführungsvorschriften geregelt werden.

Zur Sitzung des Planungs- und Verkehrsausschusses am 18.09.07

Im Auftrag

(Heinze)